



## Konzept EK III

Thema: Mindeststandard 2025

## Zentrale Stelle Verpackungsregister – Mindeststandard 2025

### 1 Zielstellung

Das Ziel ist die fachliche Begleitung der Überarbeitung des Mindeststandards 2024 und die Erarbeitung einer Empfehlung für den „Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen 2025“, der dazu geeignet ist, eine

- Annäherung an die durch Artikel 6 PPWR bevorstehenden EU-Vorgaben zur Bemessung der Recyclingfähigkeit einzuleiten sowie
- die Handhabbarkeit für Nutzer\*innen durch eine Entwicklung in die Richtung eines einheitlichen Bemessungsstandard<sup>1</sup> zu verbessern,

soweit der aktuelle Rechtsrahmen dies ermöglicht.

### 2 Themen

2.1 Diskussion von Themen, die eine Annäherung an die durch die PPWR bevorstehenden EU-Vorgaben sowie eine Transition des Mindeststandards zu einem Standard vorbereiten bzw. ermöglichen

#### a. Themen zum Bemessungsgegenstand

- i. Abgleich der bisherigen Regelung mit den Vorgaben der PPWR<sup>2</sup>
- ii. Konkretisierung, wann eine getrennte Bemessung einzelner Verpackungskomponenten erfolgen darf bzw. muss; Diskussion einer praxisnahen Positiv-/Negativliste mit Beispielen zur Getrenntbemessung
- iii. Konkretisierung, wann eine geclusterte Bemessung von Verpackungen erfolgen kann (z.B. Weißblechdose mit Etikett und Kleber, die lediglich bezüglich der Farbwahl und der Füllmenge variieren)

---

<sup>1</sup> Es ist möglich, eine weitgehend einheitliche Bemessungsvorschrift zu formulieren, einschließlich Vorgaben zur Dokumentation und Darstellung der Ergebnisse. Diese muss im Sinne des Mindeststandards zugleich offen dafür sein, dass Systeme zusätzliche, über den Mindestvorgaben hinausgehende Kriterien und Anforderungen z.B. in Form eines zusätzlichen Moduls ergänzen können.

<sup>2</sup> Art. 6 (9) PPWR. Die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII erstellten technischen Dokumentation nachzuweisen.

Enthält eine Verpackungseinheit integrierte Bestandteile, so umfasst die Bewertung der Einhaltung der Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und der Anforderungen an die Recyclingfähigkeit in großem Maßstab alle integrierten Bestandteile. Für integrierte Bestandteile, die sich durch mechanische Beanspruchung während des Transports oder der Sortierung voneinander trennen könnten, wird eine getrennte Bewertung durchgeführt.

Enthält eine Verpackungseinheit separate Bestandteile, so wird die Bewertung der Einhaltung der Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und der Anforderungen an die Recyclingfähigkeit in großem Maßstab einzeln für jeden separaten Bestandteil durchgeführt.

Alle Bestandteile einer Verpackungseinheit müssen mit den etablierten Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren, die in einem operativen Umfeld erprobt wurden, kompatibel sein und dürfen die Recyclingfähigkeit des Hauptteils der Verpackungseinheit nicht beeinträchtigen.

- b. Diskussion dazu, welche Aspekte für eine Ermittlung der Leistungsstufen A-D der Recyclingfähigkeit (Art. 6 i.V.m. Annex 2 PPWR) notwendig sind unter Berücksichtigung von
  - i. Vorhandensein von Daten (Fragestellung: Welche Informationen müssen ggf. von Lieferanten zur Verfügung gestellt werden? Wie kann dies unter Berücksichtigung von Know-How-Schutz passieren?)
  - ii. Umgang mit dem Kriterium „Vorhandensein von Sortier- und Wertungsinfrastruktur“
  - iii. Erforderlicher Detaillierungsgrad bzw. Toleranzen und die damit verbundene Verfälschung, um eine Abwägung in Bezug auf das Aufwand-Nutzen-Verhältnis vornehmen zu können.
  - iv. Möglichkeit der Minimierung von Einzelprüfungen
  - v. Umsetzbarkeit für mittelständische Unternehmen
  - vi. Möglichkeiten der Umgehung, Verfälschung von Daten
- c. Diskussion von Aspekten der digitalen Umsetzung
  - i. Möglichkeit der Abbildung der Ermittlung der Leistungsstufen der Recyclingfähigkeit im Rahmen eines EDV-Systems (z.B. Warenwirtschaftssystem)?
  - ii. Prüfung der Attributliste des Forum Rezyklat der GS1 auf Vollständigkeit zur korrekten Ermittlung der Leistungsstufen der Recyclingfähigkeit
  - iii. Ableitung von Anforderungen an den Mindeststandard, damit er die Nutzung von digitalen Tools ermöglicht/unterstützt
- d. Beschreibung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Leistungsstufen der Recyclingfähigkeit unter Berücksichtigung der verschiedenen Verpackungskategorien (möglichst aufbauend auf den Verpackungskategorien aus Annex 2 Tabelle 1 PPWR)
- e. Dokumentation der Prüfung unter Berücksichtigung von
  - i. einem Musterformular mit vorgegebenen Feldern zur Ergebnisdokumentation unter Berücksichtigung von Möglichkeiten zu dessen Digitalisierung
  - ii. Vorgaben aus Anhang VII (technische Dokumentation) PPWR

- iii. Möglichkeiten einer automatisierten Vorprüfung des Formulars auf Unplausibilitäten
- iv. Transparenz in Bezug auf die Prüfmöglichkeiten zur korrekten Einstufung der Verpackung in eine Leistungsstufe der Recyclingfähigkeit

## 2.2 Diskussion offener Eingaben aus dem Konsultationsverfahren zum Mindeststandard 2024

- a. Umgang mit geschäumten Kunststoffen außer EPS, z.B. EPP und EPE (Klärung, ob EPP und EPE im Anhang I unter formstabile Verpackungen aus PP / PE zu subsumieren sind)
- b. Diskussion der Ergebnisse einer Cetie-Arbeitsgruppe, die sich mit dem Transmissionsgrad von Behälterglas befasst hat
- c. Diskussion von neuen Erkenntnissen zur Ablösbarkeit von Kunststoffetiketten auf Glasflaschen (bereits im Zusammenhang mit dem Mindeststandard 2024 begonnen)
- d. Definition der folgenden Begriffe
  - i. Referenzanwendung
  - ii. Metallisierung
  - iii. Verpackungseinheit (zur künftigen Verwendung bei der Definition des Bemessungsgegenstands)
  - iv. Bereinigung von synonym verwendeten Begriffen bzw. klare begriffliche Abgrenzung
- e. Diskussion einer Übertragbarkeit des Umgangs mit mehrstufigen Verwertungsverfahren wie bei Getränkekartons/PolyAl auf andere Verpackungsarten und Materialien
- f. Grenzwerte für die Dichte im Zusammenhang mit der Schwimm-Sink-Trennung (im Mindeststandard sind bislang teils  $1 \text{ c/cm}^3$  und teils  $0,995 \text{ g/cm}^3$  genannt); Notwendigkeit der Aufnahme von Dichtekriterien in Anhang 3
- g. Umgang mit NC-basierten Druckfarben
  - i. Diskussion der Erkenntnisse von CEFLEX, WONIPA und EuPIA und deren Einfluss auf die Regelung
  - ii. Ggf. Diskussion der Ausweitung der Regelung auf kleinformatische Folien

- iii. Ggf. Diskussion der Ausweitung der Regelung auf PP-Folien
- h. Ggf. Diskussion der Unverträglichkeit „Direktdruck“ bei sonstigen PET-Verpackungen (im Gegensatz zu PET-Flaschen)
- i. Ggf. Diskussion der Notwendigkeit einer praxisgerechten Schärfung von Produktspezifikationen (z.B. Folienformat, PE-Folien ohne PP etc.)
- j. Diskussion von Regelungsbedarf bzgl. Antragstellern und Entscheidern im Rahmen von Einzelnachweisen (soweit im Zuge der Überarbeitung noch notwendig)

### 2.3 Erneute Diskussion von Themen, bei denen UBA und ZSVR dem Vorschlag des EK III zum Mindeststandard 2024 nicht gefolgt sind

- a. Diskussion der detaillierten Wertstoffliste unter den Gesichtspunkten
  - i. Anwenderfreundlichkeit
  - ii. Verhältnis Aufwand/Nutzen
  - iii. mögliche Dienstleister mit erforderlichem Leistungsspektrum
- b. Aufnahme der „Verpackungseinheit“ in die Definition des Bemessungsgegenstands (siehe auch unten unter 2.1)
- c. Definition des Begriffs der „Recyclingunverträglichkeiten“, da der bisherige Vorschlag des EK III nicht mit den gelisteten Unverträglichkeiten übereinstimmte

### 2.4 Diskussion von weiterem, nach Ansicht der Mitglieder zwingendem Änderungsbedarf

## 3 Abgrenzung

Der EK III ist ausdrücklich nicht zuständig für Definition von Begriffen im Zusammenhang mit §21 VerpackG und für die Mindestanforderungen an die Systemberichte, sondern ausschließlich für den Mindeststandard selbst.

## 4 Zeitlicher Ablauf

Ziel ist die Abgabe der Empfehlung an die Zentrale Stelle Verpackungsregister Ende April 2025. Daraus ergibt sich folgende Sitzungsverteilung:

1. Rekonstituierende Sitzung Ende Oktober/Anfang November 2024  
Schwerpunkte: Überblick und Aufgabenstellung

2. Daran anschließende monatliche Sitzungen des EKIII zur Diskussion der generell relevanten Themen sowie der von den AGs vorbereiteten Entscheidungsgrundlagen
3. Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen in themenspezifischen Arbeitsgruppen wie z.B.
  - a. Prüfung der Herangehensweise in Bezug auf die o.g. Aspekte
  - b. Umstellungen zur Ermöglichung einer digitalen Umsetzung / Dokumentation
  - c. Attribute
  - d. Beschreibung der Vorgehensweise
  - e. Kunststoffverpackungen
  - f. Faserbasierte Verpackungen
  - g. Glasverpackungen
4. Abschlusssitzung Anfang April 2025 mit Verabschiedung der Empfehlung

## 5 Besetzung

Vorjahresbesetzung mit folgenden Änderungen:

- ◆ Neue EKIII-Vorsitzende Dr. Isabell Schmidt
- ◆ Neue EKIII-Mitglieder aufgrund personeller Änderungen
- ◆ Neue/zusätzliche Expertise, die zur Bearbeitung der o.g. Aspekte erforderlich ist (z.B. GS1, Forum Rezyklat, kleinere Inverkehrbringer etc.) bzw. zur ausreichenden Besetzung der Unterarbeitskreise erforderlich ist